



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes e. V.

zum Entwurf des
Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit
2024 – Gemeinsam für ein Zuhause

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Claudia Mandrysch
Ansprechpartnerin: Almuth Richter, Heike Timmen
E-Mail: almuth.richter@awo.org, heike.timmen@awo.org

© AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 25. März 2024

Inhalt

Allgemeine Bemerkungen

I. Zusammenfassende Bewertung

II. Zum Entwurf im Einzelnen

III. Schlussbemerkungen

Allgemeine Bemerkungen

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) Bundesverband e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf des Nationalen Aktionsplans gegen Wohnungslosigkeit 2024 - Gemeinsam für ein Zuhause (NAP W) Stellung nehmen zu können und macht von dieser Möglichkeit gerne Gebrauch. Die AWO gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von über 300.265 Mitgliedern, 72.453 ehrenamtlich Engagierten sowie 242.069 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen getragen.

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) vorgeschalteten Mitwirkungsprozesses über einen Lenkungskreis hatte die AWO bereits als Mitglied und aktuelle Federführer*in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) die Möglichkeit erhalten, ihre Position zu den vorgelegten Entwürfen des NAP W teilweise einzubringen.

Mit dieser Stellungnahme können die Schwerpunkte, die die AWO auf die Ausgestaltung des NAP W gelegt haben möchte, ausführlicher dargelegt werden.

I. Zusammenfassende Bewertung

Die AWO begrüßt ausdrücklich das Auflegen eines Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit durch die Bundesregierung. Durch den NAP W wird erstmals eine gemeinsame, übergreifende Nationale Strategie zur Vermeidung und Überwindung von Obdach- und Wohnungslosigkeit vorgelegt. Das Ziel, bis 2030 die Wohnungslosigkeit zu überwinden, ist eine Aufgabe, die Bund, Länder und Kommunen nur gemeinsam mit anderen Akteuren, die sich für die Überwindung der Wohnungslosigkeit engagieren, erreichen können. Zu diesen Akteuren gehören die Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege, die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe, die Wohnungswirtschaft, der Deutsche Mieterbund und die Selbstvertretung wohnungsloser Menschen. Als positiv ist weiterhin zu bewerten, dass für die Umsetzung des NAP W die ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Bundesministerium der Justiz (BMJ), dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG), dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) sowie der Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge, Integration und für Antirassismus unter der Federführung des Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) angedacht ist, da sich dadurch ressortübergreifend abgestimmte Maßnahmen bundeseinheitlich implementieren lassen.

Sinnvoll ist es aus Sicht der AWO grundsätzlich auch, Leitlinien und ein transparentes Verfahren zur Umsetzung des NAP W festzulegen und Gremien für das Monitoring des Umsetzungsprozesses zu schaffen. Das ist aber gleichzeitig auch kritisch zu betrachten, weil durch die Konstituierung völlig neuer Gremien wertvolle Zeit aufgewendet werden muss, bis diese Gremien verwertbare Arbeitsergebnisse erzielen. Darüber hinaus erscheint problematisch, dass Maßnahmen des Bundes unter den Nationalen

Aktionsplan subsumiert werden, die nicht im Rahmen der neu aufgesetzten Gremien vereinbart worden sind beziehungsweise bereits angelaufen sind. Auch der Haushaltsvorbehalt für die Maßnahmen zur Überwindung der Wohnungslosigkeit und keine Bereitstellung zusätzlicher Mittel sind der geordneten Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Aktionsplan abträglich, weil bei geänderten politischen Rahmenbedingungen die weitere Umsetzung des Aktionsplans ganz oder teilweise in Frage gestellt werden könnte.

II. Zum Entwurf im Einzelnen

Der Entwurf des NAP W deckt durch geplante Maßnahmen viele Aspekte ab, die zur Überwindung der Wohnungslosigkeit beitragen können. Trotzdem sind in diesem Entwurf aus Sicht der AWO Stellschrauben unberücksichtigt geblieben bzw. nicht zielführend justiert worden, die nachfolgend angesprochen werden sollen.

1. Zum Kapitel Rahmenbedingungen und Herausforderungen

Im ersten Teil des Nationalen Aktionsplans werden aktuelle Statistiken zur Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland, die Ursachen von Wohnungslosigkeit und besondere Bedarfsgruppen und Herausforderungen benannt. Folgende Anmerkungen sind aus unserer Perspektive hier noch wichtig:

- Die Rahmenbedingungen auf dem Wohnungsmarkt werden im NAP W als eine Ursache für Wohnungslosigkeit benannt. Dies soll hier noch einmal bekräftigt und ergänzt werden: die Mieten, insbesondere in Ballungsräumen, sind massiv gestiegen und setzen viele Menschen unter Druck. Die AWO warnt schon seit langer Zeit vor der zunehmenden Wohnkostenbelastung und der hohen Konkurrenz bei der Wohnungssuche, die insbesondere Menschen mit wenig Einkommen treffen. Der seit vielen Jahren absehbare Mangel an Sozialwohnungen ist ein großes Problem, das sich durch auslaufende Sozialbindungen noch weiter verschärfen wird. Deswegen ist der Bau neuer gemeinnütziger und Sozialwohnungen dringend erforderlich.
- Menschen mit Hafterfahrungen und ihre Herausforderungen, Wohnraum zu erhalten oder erneut zu finden, werden nicht explizit im Rahmen der besonderen Bedarfsgruppe angesprochen. Dabei ist es sehr wichtig sicherzustellen, dass Haftentlassungen nicht in die Wohnungs- oder Obdachlosigkeit führen. Die Herausforderungen, vor denen haftentlassene Menschen stehen, dürfen nicht vergessen werden.
- Wohnungslose EU-Bürger*innen werden als eine der besonderen Bedarfsgruppen benannt. Die sozialen Sicherungssysteme sollten wohnungslosen EU-Bürger*innen zugänglich gemacht werden, da viele von ihnen nur schwer oder gar keinen Zugang zu Sozialleistungen erhalten, obwohl sie inzwischen einen relevanten Teil der wohnungslosen Menschen in Deutschland bilden. Ohne den deutlich

verbesserten Zugang zu Sozialleistungen (SGB II, XII) kann das Ziel der Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit nicht erreicht werden. Die Unterbringungs- und sozialen Unterstützungsangebote für EU-Bürger*innen wären in diesem Zuge weiterzuentwickeln und auszubauen.

2. Zu den Leitlinien zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit in Deutschland

Im Folgenden werden die Anmerkungen bezüglich der einzelnen Leitlinien dargestellt:

- Gemäß Leitlinie 1 soll Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 beendet werden. Die Verpflichtung des Staates menschenwürdige Lebensbedingungen im Hinblick auf die Nutzung von Wohnraum zu schaffen, sollte durch die Verankerung des Rechts auf Wohnen im Grundgesetz nachdrücklich unterstützt werden.
- Gemäß Leitlinie 2 soll Wohnungslosigkeit durch geeignete Präventionsmaßnahmen, wann immer möglich, vermieden werden. Hierzu möchten wir erneut auf Menschen mit Hafterschaft verweisen, die im NAP W nicht explizit als besondere Bedarfsgruppe benannt wurden. Um haftentlassene Menschen zu unterstützen, bedarf es einer eindeutigen verbindlichen Regelung und keiner appellhaften Verlagerung der Verantwortung auf Sozialämter, Jobcenter oder auf die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V..
- Gemäß Leitlinie 3 soll auf menschenrechtskonforme Mindeststandards bei der ordnungsrechtlichen Unterbringung hingewirkt werden. Statt nur Empfehlungen zu Standards der Unterbringung in Notunterkünften zu erarbeiten, wäre es unabdingbar notwendig, ein integriertes Notversorgungskonzept inklusive Leitlinien und Mindeststandards für eine menschenwürdige, geschlechtergerechte und rechtssichere Unterbringung verbindlich festzuschreiben und einer ständigen Überprüfung zu unterziehen.
- In Leitlinie 3 wird außerdem auf die Sicherstellung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen ordnungsrechtlicher Unterbringung und den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII hingewiesen. Darüber hinaus sollte die Zusammenarbeit an den Schnittstellen zwischen den Hilfesystemen gemäß SGB VIII, SGB IX und SGB XII gewährleistet sein. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX bzw. Hilfe für junge Volljährige nach dem SGB VIII formulieren jeweils eigenständige Hilfeziele, bei gleichzeitiger Wohnungslosigkeit kann der Bedarf der anspruchsberechtigten Person in diesen Fällen lediglich durch die zusätzlich gewährte Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII sichergestellt werden. Für Menschen mit seelischer Behinderung, welche Hilfen des sozial-psychiatrischen System gemäß SGB IX nicht annehmen können, sind innovative Lösungen zur Unterstützung zu schaffen. Daher benötigt es eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern nach §§ 67 ff. SGB XII sowie den Trägern der Eingliederungshilfe.

- Gemäß Leitlinie 4 soll der Zugang zum Regelsystem der Gesundheitsversorgung für wohnungslose Menschen durch den möglichst schnellen Abbau von Hemmnissen verbessert werden. Die AWO fordert den gesicherten Zugang zur Gesundheitsversorgung und -vorsorge für alle Menschen, unabhängig von ihrer Nationalität. Dazu muss der Bund mit der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und den gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen (GKV-Spitzenverband) Vereinbarungen anstreben, damit auch wohnungslose Patient*innen in den kassenärztlichen Sicherstellungsauftrag einbezogen werden. Darüber hinaus sollten die Clearingstellen flächendeckend ausgebaut werden, damit es eine grundlegende Finanzierung der medizinischen Versorgungsangebote im niedrigschweligen Bereich gibt.

3. Zu Maßnahmen der beteiligten Akteure

Im vorliegenden Entwurf des NAP W werden ausschließlich geplante und bereits laufende Maßnahmen der Exekutive aufgelistet. Impulsmaßnahmen der Lenkungskeismitglieder, die diese anfänglich benennen sollten, finden sich im NAP W nun nicht mehr wieder, obwohl sie auch einen Beitrag zur Zielerreichung leisten werden.

Darüber hinaus sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Im oben genannten Kapitel wird ausgeführt, dass Mietschulden in vielen Fällen zum Wohnungsverlust führen. Bei Mietschulden kann es zu einer fristlosen Kündigung kommen. Wenn die Mietschulden allerdings rechtzeitig zurückgezahlt werden, wird die fristlose Kündigung wirkungslos – diese Schonfristzahlung soll Wohnungslosigkeit verhindern. Präventionsstellen können hier Mieter*innen auch heute schon bei der Rückzahlung der Mietschulden unterstützen, wie der NAP W richtig darstellt. Ein gravierendes Problem wird hier aber nicht angesprochen: denn inzwischen wird häufig zusätzlich zur fristlosen Kündigung auch eine ordentliche Kündigung ausgesprochen. Die Schonfristzahlung kann dann zwar die fristlose Kündigung heilen, die ordentliche Kündigung jedoch nicht und die betroffene Person kann auch durch eine Rückzahlung ihrer Mietschulden den Wohnungsverlust nicht mehr verhindern, nur noch um wenige Monate hinauszögern. Das ist ein großes Problem und macht es auch für Präventionsstellen, die häufig nur aktiv werden, wenn der Wohnungsverlust tatsächlich verhindert werden kann, schwierig, Menschen in dieser Situation zu unterstützen. Es ist wichtig, dass dieses Problem der doppelten Kündigungen gesetzlich angegangen wird.
- In der Tabelle wird als Maßnahme 15 die Umsetzung der mietrechtlichen Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag (insbesondere die Verlängerung der Mietpreisbremse und Absenkung der Kappungsgrenze) benannt. Dies unterstützt die AWO ausdrücklich – beides sind wichtige Maßnahmen, um Mieter*innen zu schützen. Darüber hinaus fordert die AWO eine Regulierung von Indexmieten, da diese in den letzten Jahren für viele Mieter*innen starke Mietsteigerungen zur Folge hatten.

III. Schlussbemerkungen

Der NAP W stellt einen ersten wichtigen Schritt dar, das Problem der Wohnungslosigkeit auf nationaler Ebene und bundeseinheitlich anzugehen. Dadurch werden bedeutende Impulse zur Überwindung der Wohnungslosigkeit gesetzt. Gleichwohl setzt der NAP W in seiner Ausgestaltung zu sehr auf den unverbindlichen Appell zur Zusammenarbeit zwischen den relevanten Akteuren, statt auf smarte Zielformulierungen, verpflichtende Zielvorgaben und nachprüfbare Indikatoren. Es bleibt also abzuwarten, wie die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen relevanten Akteuren in den unterschiedlichen Gremien wie dem Lenkungskreis des Nationalen Forums gegen Wohnungslosigkeit und den Facharbeitsgruppen mit der Kompetenzstelle zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit und Obdachlosigkeit und dem federführenden Bundesministerium zielführend gestaltet werden kann. Der AWO Bundesverband appelliert an das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, die genannten Aspekte im Nationalen Aktionsplan gegen Wohnungslosigkeit 2024 – Gemeinsam für ein Zuhause aufzunehmen und somit einen bedeutenden Beitrag zur Beendigung von Obdach- und Wohnungslosigkeit in Deutschland zu leisten.